

Vertragsmuster Urheberrecht

Überblick

Zur Vermeidung urheberrechtlicher Streitigkeiten stellt Oberösterreich Tourismus GmbH den Tourismusorganisationen eine Mustervertragssammlung für Verträge in Bezug auf Lichtbilder, Filmwerke (z.B. (Web-)Videos) oder sonstige Mediendateien (wie z.B. Audiodateien) zur Verfügung. Im touristischen Bereich treten Urheberrechtsfragen nicht nur im Zusammenhang mit der Gestaltung von Prospekten und ähnlichen Werbematerialien, sondern verstärkt durch neue Verwertungsverfahren (Digitalisierung, computerunterstützte Bearbeitung von Fotografien) und die Entwicklung neuer Medien (Internet, Social Media, etc.) auf. Dadurch haben sich für die touristischen Leistungsträger zwar zusätzliche Kommunikations- und Werbeschiene aufgetan, allerdings auch die Gefahr einer Urheberrechtsverletzung weiter erhöht.

Folgende Musterverträge werden online zur Verfügung gestellt:

1. Werknutzungsvertrag

Wesentlicher Inhalt des Werknutzungsvertrages ist die Übertragung der Verwertungsrechte vom Urheber einer Fotografie (Fotograf) auf den Werknutzungsberechtigten (z.B. Tourismusverband) durch Zahlung eines einmaligen, vertraglich vereinbarten, Entgelts. Durch einen derartigen Vertrag wird sichergestellt, dass die entsprechenden Lichtbilder / Filmwerke / Mediendateien zeitlich, örtlich und sachlich unbegrenzt vom Werknutzungsberechtigten verwertet werden darf. Durch die ausdrückliche Erwähnung der Nutzungserstreckung auf die Digitalisierung und die Verwendung im Internet sollen Rechtsunsicherheiten und damit die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich vermieden werden.

2. Werknutzungsbewilligungsvertrag

Der Werknutzungsbewilligungsvertrag knüpft an das Bestehen eines Werknutzungsvertrages an. So kann beispielsweise ein Tourismusverband das ihm vom Urheber mittels Werknutzungsvertrages übertragene Verwertungsrecht durch einen Werknutzungs-

bewilligungsvertrag an die Tourismusregion weitergeben. Dieses Weitergaberecht wird im Sinne der Rechtsklarheit schon im Werknutzungsvertrag festgelegt. Wesentlicher Inhalt des Werknutzungsbewilligungsvertrages ist somit das jederzeit widerrufbare Nutzungsrecht.

3. Modelvertrag

Der Modelvertrag wird zwischen dem Werkbesteller (z.B. einem Tourismusverband) und dem Model abgeschlossen. Zum einen werden darin die konkreten Vereinbarungen für die Abwicklung des Auftrages (Ort, Zeit, Entgelt) getroffen, andererseits wird aber auch eine urheberrechtliche Absicherung dahingehend getroffen, dass durch Zahlung des Honorars sämtliche Rechte (z.B. Veröffentlichung oder Bearbeitung der Aufnahme) des Models abgegolten sind.

4. Leihvertrag für Lichtbilder / Filmwerke / Mediendateien

Durch den Vertrag über die leihweise Benutzung von Lichtbildern / Filmwerken / Mediendateien soll schließlich der Missbrauch von diesen ausgeliehenen Werken – insbesondere die Verwendung zu anderen als zu touristischen Werbezwecken – vermieden werden. Durch die genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes soll verhindert werden, dass beispielsweise ein von einem Tourismusverband einem Hotel für ein Prospekt überlassenes Foto plötzlich in einer branchenfremden Werbekampagne aufscheint. Zusätzlich werden genaue Regelungen über die Anbringung des Urhebervermerkes und Schadenersatzleistungen bei Beschädigung oder Verlust des Werkes getroffen.

Hierbei handelt es sich lediglich um einen Überblick, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.